

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/146/6

Dresden, 1. Dezember 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper und Kerstin Köditz  
(DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/11254**

**Thema: Gewaltsamer Kindesentzug im Rahmen eines Polizeieinsatzes am 27.10.2022 in einer Mutter-Kind-Einrichtung in Königshain (LK Görlitz)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung bezüglich des Ablaufs des betreffenden Polizeieinsatzes?**

Am Donnerstag, dem 27. Oktober 2022, gegen 15:00 Uhr, ging ein Amtshilfeersuchen der bayerischen Polizei bei der Polizeidirektion (PD) Görlitz ein. Hintergrund war ein bei der Polizei in Augsburg geführtes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Entziehung Minderjähriger. In dem Verfahren ist eine Frau beschuldigt. Diese und ihr wenige Wochen altes Kind waren als vermisst gemeldet worden. Ermittlungen der bayerischen Polizei hatten ergeben, dass sich die Frau mit dem Kind in Königshain aufhalten soll.

Einhergehend mit dem o. g. Amtshilfeersuchen erhielt die PD Görlitz einen Herausgabebeschluss des Familiengerichtes (FG) Augsburg sowie eine Gefährdungsbewertung des Jugendamtes der Stadt Augsburg. Das Polizeirevier Görlitz wurde mit der Umsetzung der Amtshilfemaßnahmen betraut, so dass gegen 16:00 Uhr eine Streifenwagenbesatzung die mutmaßliche Wohnadresse in Königshain aufsuchte, jedoch keine Personen antraf. Gegen 19:00 Uhr begaben sich die eingesetzten Polizeibediensteten erneut an die Wohnanschrift und nahmen Kontakt zur Hauseigentümerin auf.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsankündigung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die Befragung ergab, dass die gesuchte Frau sich offensichtlich in einem an das Haus angrenzenden Raum verborgen hält und nicht die Tür öffnete. Aus diesem Grund wurde durch die eingesetzten Beamten ein Schlüsseldienst beauftragt. Dieser öffnete gegen 20:00 Uhr die Tür. Kurz danach konnten die gesuchte Frau und das Kind in einem Badezimmer augenscheinlich wohlauf angetroffen werden. In diesem Zusammenhang wurden ein Rettungswagen und der Notarzt angefordert sowie das Landratsamt Görlitz verständigt.

Mit Verweis auf die Beschlusslage nahmen die Polizisten das Kind gegen 21:30 Uhr in Obhut. Dabei hielten sie die Frau an den Armen fest, um eine unkontrollierte Bewegung und eine Gefahr für das Kind auszuschließen. Hierbei griff die Frau einen eingesetzten Beamten tätlich an und biss ihn in den Arm. Der Beamte wurde dabei leicht verletzt. Das Kind wurde umgehend den anwesenden Rettungskräften übergeben und in einem Krankenhaus untersucht sowie anschließend in einer Pflegefamilie untergebracht.

#### **Frage 2:**

**Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte das Sich-Zutritt-Verschaffen in die Mutter-Kind-Einrichtung und die Ingewahrsamnahme des Säuglings durch die Polizeibeamt\*innen?**

Grundlage für das Betreten des Hauses und die Suche nach der Beschuldigten und dem Kind waren das in der Antwort auf die Frage 1 aufgeführte Amtshilfeersuchen, der damit einhergehende Herausgabebeschluss des FG Augsburg, die Gefährdungsbewertung des Jugendamtes der Stadt Augsburg sowie § 29 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz. Vorliegend handelte sich um eine Inobhutnahme des Kindes zur Durchsetzung des Herausgabebeschlusses des FG Augsburg. Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es am Einsatzort in Königshain keine Mutter-/Vater-Kind-Einrichtung oder eine Erziehungsstelle.

#### **Frage 3:**

**Ist im Vorfeld des Einsatzes durch das zuständige, Amtshilfe anfordernde Jugendamt Augsburg eine Gefahrensituation im Verzug konkret gegenüber der Polizeidirektion Görlitz begründet worden und, wenn ja, in welcher Form?**

Der PD Görlitz wurde eine schriftliche Gefährdungsbewertung des Jugendamtes der Stadt Augsburg übermittelt (vgl. die Antwort auf die Frage 1).

#### **Frage 4:**

**Erfolgte eine Abwägung des Kindeswohls sowie des grundgesetzlich verbrieften Rechtes des Schutzes der Mutter gegenüber den anderen potentiell bedrohten Rechtsgütern vor dem gewaltsamen Entreißen des Säuglings von seiner ihn gerade stillenden Mutter durch die eingesetzten Beamt\*innen im Sinne eines verhältnismäßigen polizeilichen Handelns, oder wenn nein, weshalb nicht?**

Das polizeiliche Eingreifen und die damit verbundenen Maßnahmen erfolgten nach einer vorherigen Rechtsgüterabwägung. Anhaltspunkte für ein unverhältnismäßiges polizeiliches Handeln liegen nicht vor.

**Frage 5:**

**Welche Strafanzeigen sind bislang im Kontext des betreffenden Einsatzes bei der Polizei eingegangen?**

Im Zusammenhang mit dem fragegegenständlichen polizeilichen Einsatz gab es keine Strafanzeigen von Dritten. Die PD Görlitz hat von Amtswegen folgende Ermittlungsverfahren eingeleitet:

- Verdacht des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte gem. § 114 Strafgesetzbuch (StGB),
- Verdacht der Strafvereitelung gem. § 258 Abs. 2 StGB und
- Verdacht der Verleumdung und Beleidigung gem. §§ 187, 185 StGB.

Weitere Strafanzeigen liegen mit Stand vom 27. November 2022 nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

  
Armin Schuster